

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Gebührenordnung der Zentralen Einrichtung für Informationsverarbeitung
und Kommunikation (ZEIK) der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

Gebührenordnung der Zentralen Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) der Universität Potsdam

Vom 8. Februar 1996

Aufgrund des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Senat der Universität Potsdam am 8. Februar 1996 folgende Gebührenordnung für die Zentrale Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) beschlossen: ¹

§ 1 Rangstufen und Kostengruppen

(1) Die Festlegung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen, Leistungen und Diensten der ZEIK erfolgt über Rangstufen und Kostengruppen. Die Rangstufen werden durch die Art der Aufgabe und der Finanzierung bestimmt. Neben der Rangstufe gibt die Kostengruppe die Höhe der Gebühr für die Inanspruchnahme der Leistungen der ZEIK an.

(2) Rangstufe und Kostengruppe werden wie folgt festgelegt:

| | Rangstufe | Kostengruppe |
|---|-----------|--------------|
| 1. Lehre/Ausbildung | | |
| Die Aufgabe wird überwiegend finanziert aus | | |
| 1.1. Mitteln der Universität Potsdam | 1 | 1 |
| 1.2. Mitteln der anderen Hochschulen des Landes Brandenburg | 2 | 2 |
| 1.3. Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg | 3 | 3 |
| 1.4. sonstigen öffentlichen Mitteln | 3 | 3 |
| 1.5. nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt | 4 | 4 |
| 2. Forschung | | |
| Die Aufgabe wird überwiegend finanziert aus: | | |
| 2.1. Mitteln der Universität Potsdam | | |
| 2.1.1. DV-Bedarf unerheblich | 1 | 1 |
| 2.1.2. DV-Bedarf erheblich | 1 | 1 |
| 2.3. Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg | 3 | 3 |
| 2.4. Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG, der Stiftung Volkswagenwerk oder äquivalenter Forschungsförderungsinstitutionen und wird durchgeführt von Forschern: | | |
| 2.4.1. der Universität Potsdam | | |
| 2.4.1.1. DV-Bedarf unerheblich | 1 | 1 |
| 2.4.1.2. DV-Bedarf erheblich | 2 | 1 |
| 2.4.2. der anderen Hochschulen des Landes Brandenburg | 2 | 2 |
| 2.4.3. der Hochschulen außerhalb des Landes Brandenburg | 3 | 3 |
| 2.5. Mitteln der Max-Planck-Institute oder anderer überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen sofern die ZEIK für diese Institute mit errichtet oder zuständig ist und ihr DV-Bedarf: | | |
| 2.5.1.1. nicht erheblich ist | 1 | 1 |
| 2.5.1.2. erheblich ist | 2 | 1 |
| 2.5.2. in den übrigen Fällen | 3 | 3 |
| 2.6. sonstigen öffentlichen Mitteln | 3 | 3 |
| 2.7. nicht öffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt | 4 | 4 |
| 3. Freies Üben auf PC's und Workstations sowie Zugang zum Hochschulnetz für Studierende der Universität Potsdam, soweit es als Lehrmittel bestimmt und das Nutzungserfordernis allgemein oder im Einzelfall vom zuständigen Dekan anerkannt ist | 1 | 1 |
| 4. Alle sonstigen auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhenden Aufgaben der Universität Potsdam sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde | 1 | 1 |
| 5. Sonstige Arbeiten | 5 | 4 |

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 4. Februar 1998

Die Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n hat den Vorrang vor der Ausführung eines Auftrages mit der Rangstufe n+1. Systembedingte Änderungen der Arbeitsfolge zur besseren Auslastung der DV-Anlagen sind zulässig.

§ 2 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen, Leistungen und Dienste der ZEIK werden Gebühren wie folgt erhoben:

1. Kostengruppe 1: Benutzer der Kostengruppe 1 rechnen kostenfrei.
2. Kostengruppe 2: Benutzer der Kostengruppe 2 tragen die Betriebskosten.
Die Betriebskosten beinhalten:
 - Wartungs- und Reparaturkosten
 - Materialkosten
 - Energiekosten
 - Klimatisierungskosten
 - Kosten des Betriebspersonals
 - sonstige laufende Kosten für den Betrieb der ZEIK.
3. Kostengruppe 3: Benutzer der Kostengruppe 3 tragen die Selbstkosten des Landes. Die Selbstkosten des Landes beinhalten:
 - Amortisation der Investitionskosten für DV-Anlagen und -Geräte, wobei ein Abschreibungssatz von 16 2/3 % p.a. anzulegen ist bzw. den Mietpreis, ausschließlich der Wartungskosten, bis zur Höhe der Investitionen bzw. Mieten, die vom Land finanziert werden.
 - Amortisation der Investitionskosten für Gebäude, wobei zwischen klimatisierten und nichtklimatisierten Räumen unterschieden wird.
 - Personalkosten - ohne Betriebspersonal - einschließlich eines Versorgungszuschlages von 20 % bei Beamten.
4. Kostengruppe 4: Benutzer der Kostengruppe 4 haben für die in Anspruch genommenen Leistungen Gebühren zu entrichten, die den Marktpreisen entsprechen und so bemessen sind, daß die Interessenten gewerblicher Recheninstitute nicht unbillig beeinträchtigt werden. In der Höhe betragen sie mindestens die Selbstkosten des Landes.

(2) Die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 wird durch den Senat in der Anlage zur Gebührenordnung der ZEIK bekanntgegeben. Der Senat kann das Rektorat ermächtigen, erforderliche Anpassungen der Gebührensätze zu beschließen und als Anlage zur Gebührenordnung zu veröffentlichen.

(3) Besondere Kosten, die bei Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.

(4) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Beginn der Nutzung. Die Gebühr wird mit der Rechnung fällig.

§ 3 Schlußbestimmung

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung der ZEIK vom 8. Februar 1996

Gebührensätze (Stand: 18. Dezember 1997)

Es gelten folgende Gebührensätze pro Leistungseinheit (in DM):

| | | |
|-----------------|---------------|------------------|
| Gebührensatz 1: | unentgeltlich | (Kostengruppe 1) |
| Gebührensatz 2: | 5,- | (Kostengruppe 2) |
| Gebührensatz 3: | 10,- | (Kostengruppe 3) |
| Gebührensatz 4: | 20,- | (Kostengruppe 4) |

Bereitstellung von Rechnerleistung (Referenzsystem: SUN SparcStation 20)

| <i>System</i> | <i>Leistungseinheiten pro CPU-Stunde</i> |
|---|--|
| SUN SparcStation 20 (Supersparc 60 MHz) | 1,00 |
| SUN Server 1000 E (2 CPU's) | 1,20 |
| SUN Ultra 2 (2 CPU's) | 3,15 |
| SUN Enterprise 4000 (6 CPU's) | 4,64 |

Technische Dienste und Geräte

| | <i>Leistungseinheit Gerät o. Leistung/Tag</i> |
|--|---|
| PC Standardkonfiguration mit Windows 95/97, Office, Netscape | 4,0 |
| Workstation Standard WS (SUN, SGI, Linux) | 4,0 |
| Drucker (s/w, Text) | 2,0 |
| Beamer (Data, Video) | 4,0 |
| Projektor (Data) | 2,0 |
| Plotter | - |
| Zugang zum Uni-Netz | 1,0 |
| Zugang zum Internet | 2,0 |
| Pool mit mind. 10 Computer-Arbeitsplätzen (incl. Netzanschluß, Projektor, Drucker) | 50,0 |
| Terminalpool für e-mail-Support (3 Geräte + Drucker) für Veranstaltungen | 10,0 |

Bereitstellung von Druckleistung

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| Laser-Drucker (s/w) DIN A4 | DM 0,10/Blatt |
| Tintenstrahl-Drucker (Farbe) DIN A4 | DM 0,30/Blatt |
| Tintenstrahl-Drucker (Farbe) DIN A3 | DM 1,20/Blatt |
| Farbsublimationsdrucker A4 | DM 7,50/Blatt |

Bereitstellung von Speicherkapazität in direktem Zugriff

| | |
|-------------------------------|--------------------|
| - 2 MB individuelle Benutzung | DM 5,00 pro Monat |
| zusätzlich weitere 5 MB | DM 20,00 pro Monat |
| - WWW-Server je User-Seite | DM 1,00 pro Monat |

Bereitstellung eines e-mail-accounts für Nutzer gemäß Kostengruppen 2 - 4

0,2 Leistungseinheiten pro Tag

Besondere Kosten, die nach ihrer Art oder Höhe von den üblicherweise bei der Benutzung von Rechenanlagen anfallenden Kosten abweichen und dem jeweiligen Nutzer direkt zurechenbar sind, können gesondert berechnet werden (z.B.: Spezialmaterial, hoher Materialverbrauch, individuelle Anschlußgeräte).